



Amt der Tiroler Landesregierung

Büro Landesumweltanwalt

Stadt Innsbruck
Magistratsabteilung II
z. Hd. [REDACTED]
Maria-Theresien-Strasse 18
6020 Innsbruck

Telefon 0512/508-3492
Fax 0512/508-3495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

[REDACTED] – Forstweg „Hainzenmarterl-Weg“ -
Berufung des Landesumweltanwaltes

Geschäftszahl LUA-1-3.2.2/6/3 (II-BGV-00650e/2008)
Innsbruck, 14.04.2010

Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Stadt Innsbruck vom 30.03.2010 (eingelangt am 01.04.2010) wurde [REDACTED] die naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung zur Errichtung des Forstweges „Hainzenmarterl-Weg“ erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltanwalt binnen offener Frist

Berufung

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und inhaltlicher Rechtswidrigkeit vollinhaltlich angefochten.

I. Einleitung

Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft kommt der standortgerechten forstwirtschaftlichen Nutzung der (Schutz)Waldbereiche an den südlichen Abhängen der Nordkette ein besonderes Interesse zu.

Zugleich stellt dieser Landschaftsraum einen der wichtigsten (Nah-)Erholungsräume der Landeshauptstadt Innsbruck dar. Zahlreiche Forstwege und Steige führen durch das gesamte Gebiet, laden zu kurzen Wanderungen ein und werden auch als Zustiege für zum Teil mehrtägige Wanderungen im Alpenpark Karwendel genutzt.

Die einzigartige Möglichkeit, zu Fuß über alte schmale Steige von der Stadt bis in den hochalpinen Bereich des Karwendels zu gelangen, kann als Alleinstellungsmerkmal für Innsbruck angeführt werden.

Dem Stangensteig kommt dabei aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft eine zentrale Bedeutung zu: Er stellt wie schon bei seiner Errichtung eine Grenze dar, nämlich zwischen der kurzen Naherholung im Waldbereich oberhalb von Innsbruck und alpinen und hochalpinen Erfahrungen beim Verlassen des Weges Richtung Kranebitter Klamm, Aspach und Hohe Warte, Achselkopf und Brandjoch, Höttinger Alm und Langer Sattel.

II. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und wesentliche Ergebnisse des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

Geplant ist die Errichtung des Forstweges „Hainzenmarterlweg“ mit einer Länge von 200 m und einer Fahrbahnbreite von 3,5 m. Der Weg soll beim Ende des Fuchseggweges beim Naturdenkmal Blutbuche (Naturdenkmal ND_101_31 seit 2001) beginnen und als Stichweg circa 200 m nach Osten im Bereich des bestehenden Stangensteiges führen.



Abbildung 1: Der Stangensteig am Beginn des geplanten Forstweges.

Am Ende des geplanten Forstweges soll ein Umkehrplatz (Manipulationsplatz) errichtet werden. Derzeit besteht in diesem Bereich ein Rastplatz mit Bank und Wegabzweigung Richtung Buzzihütte.



Abbildung 2: Rastplatz am Ende des geplanten Stichweges.

Das Vorhaben soll im Naturpark Karwendel, im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Martinswand-Solstein-Reitherspitze an der unmittelbaren Grenze des Schutzgebietes durchgeführt werden. Gemäß § 2 Abs 1 der Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 1988 über die Erklärung eines Teiles des Karwendelgebirges im Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck, der Marktgemeinde Zirl und der Gemeinde Reith bei Seefeld zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Martinswand-Solstein-Reitherspitze) reicht die Schutzgebietsgrenze bis zur talseitigen Böschung des Stangensteiges („.....aufwärts bis zur Abzweigung des Fußsteiges zum Kerschbuchhof (bergwärts der Strasse) und sodann **entlang des südlichen Randes des Stangensteiges** zum Höttinger Bild und weiter.....“)

Entsprechend dem naturkundlichen Gutachten ist davon auszugehen, dass das Landschaftsbild im betroffenen Projektbereich, vor allem aber der Erholungswert der Landschaft massiv und dauerhaft beeinträchtigt werden wird.

Der Stangensteig führt vom Kerschbuchhof im Westen bis zum Höttinger Bild (rund 4 km Länge) bzw. Gramart im Osten. Er ist über weite Teile noch in seiner ursprünglichen idyllischen Wanderwegform mit humosem, stark durchwurzelteten Oberboden und Breiten zwischen circa 60 cm und 2 m erhalten. Im Bereich oberhalb der Lawinenverbauung zwischen der Abzweigung zum Rauschbrunnen bis zum Kollandbrunnen ist der Steig bereits von einer Forststrasse überformt, unmittelbar westlich des geplanten Projektes führt bereits

eine Forststrasse bis zum Naturdenkmal Blutbuche herauf und rund das letzte Wegdrittel zwischen Kollandbrunnen und Höttinger Bild ist ebenfalls als Forststrasse ausgeformt.

„Seit 1684 markiert der Stangensteig als Grenzweg die Forstgrenzlinie zwischen dem unteren, höfischen – auch Höttinger Hofwald genannten – und dem oberen Gemeinde-Bannwald“ (aus: Mitteilungsblatt Nr. 01/2006/S.7, Innsbrucker Verschönerungsverein).

Forststrassen sind im gesamten Gebiet ober- und unterhalb des Stangensteiges weit verbreitet und ist der Stangensteig samt seinen kleinen Abzweigungen wie z.B. zu Planötzenhof, Buzzihütte, Rauschbrunnen (über „Stangensteig-Serpentinen“ oder über schmalen Steig oberhalb des Kerschbuchhofs) noch als einzigartiges, erwanderbares „Wegrelikt“ anzusehen.

III. Berufungsbegründung

Die besondere Bedeutung des Erholungswertes des Stangensteiges wurde seitens der erstinstanzlichen Behörde nicht entsprechend gewürdigt.

(vergleiche Fotodokumentation im Anhang).

Zu jeder Tageszeit, zu jeder Jahreszeit und bei jedem Wetter suchen zahlreiche Innsbrucker diesen Steig als Ort der Erholung in der Natur auf: Ältere Personen erwandern den Steig, jüngere Generationen erlaufen die zahlreichen topographisch bedingten Windungen oder erfahren Teilbereiche des Steiges durch das Befahren mit dem Mountainbike.

Beispielhaft ist anzuführen, dass der Stangensteig als Laufstrecke mit „ständigem Auf und Ab in wunderbarer Landschaft“ und als „Trail der Extraklasse“ in *Innsbruck Inn Motion* (<http://www.innsbruck.at/io30/browse/webseiten/content/SportFreizeit/INNMotion>) angeführt wird.

Egal auf welche Art der Steig erlebt wird, es geht eine besonderer Reiz von diesem einzigartigen Weg aus: Der Steig akzeptiert die natürlich vorhandenen Rücken und Buchten, er wechselt ständig sein Aussehen und seinen „natürlichen Belag“ aus Humus, Blätterwerk, eingewachsenen Steinen und Wurzeln, er gibt manchmal einen wunderschönen Blick über die Stadt frei und er wird -besonders im Herbst- von farbenprächtigen Mischwäldern begleitet. Die unmittelbare Nähe zur Stadt auf der einen Seite und das zumeist völlige Fehlen hochtechnischer Eingriffe auf der anderen Seite machen den besonderen Reiz und die (Ent-)Spannung beim Erleben dieses Steiges aus.

Entsprechend den Naturschutzbegriffsdefinitionen 1995 (Hrsg. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien) ist unter Erholungswert der Landschaft die Bedeutung eines Gebietes für die Erholung des Menschen zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder für die Zukunft (Erholungsressource) zu verstehen, wobei Erholung als die mit dem Aufenthalt des Menschen in der Landschaft verbundene geistige und körperliche Regeneration definiert wird. Die Qualität des Erholungswertes der Landschaft erschließt sich dabei über Vielfalt, Eigenart und Ursprünglichkeit sowie Schönheit der Landschaft und im Hinblick auf die Wirkung auf den Menschen zusätzlich über Seltenheit und Begehbarkeit.

Die vom naturkundlichen Sachverständigen festgestellte massive und nachhaltige Beeinträchtigung des Erholungswertes ergibt sich demnach aus

- einer dauerhaften Beeinträchtigung der Ursprünglichkeit und Einzigartigkeit des betroffenen Landschaftsraumes (der Naturraum ober- und unterhalb des Stangensteiges verfügt bereits über ein sehr dichtes Forststrassennetz, den eigentlichen Stangensteig gibt es jedoch nur einmal!),
- einer Vergleichmäßigung und Monotonisierung durch eine geradlinig und eben verlaufende Forststrasse und damit einer Beeinträchtigung der Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes,
- einer massiven Dämpfung der Erlebnisfaktoren des/der Erholungssuchenden durch „straßenähnliche Begehbarkeit“ und Entfall des erhöhten Koordinationsbedarfes und
- einer dauerhaften technischen Überformung und Verfremdung eines historisch gewachsenen Steiges und damit verbunden dem Verlust der ursprünglichen Behaglichkeit dieses Wege-Kleinods.

All diese Beeinträchtigungen sind in Anbetracht der Tatsache, dass der Stangensteig und der über dem Stangensteig liegende Landschaftsraum als Gebiet von besonderer landschaftlicher Eigenart und Schönheit und des sich daraus ergebenden besonderen Erholungswertes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurde, entsprechend hoch zu gewichten.

Eine Prüfung von Varianten gemäß § 29 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) hat nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft nicht stattgefunden bzw. konnte den der Landesumweltanwaltschaft zur Verfügung gestellten Ermittlungsergebnissen nicht entnommen werden.

Es wird daher vorweg der rechtsrelevante Sachverhalt (inklusive der hier verbindlich vorgeschriebenen Alternativenprüfung) festzustellen sein.

Obwohl entsprechend dem TNSchG 2005 eine Variantenprüfung **vor** Abwägung der Naturschutzinteressen mit anderen öffentlichen Interessen (§ 29 Abs. 1 lit. b) bzw. mit anderen langfristigen öffentlichen Interessen (§ 29 Abs. 2 Z 2) verpflichtend vorgesehen wäre, unterliefe eine diesbezügliche Prüfung. Falls der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise –die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt- erreicht werden könnte, wäre die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen gewesen.

Hätte die entscheidende Behörde eine Variantenprüfung durchgeführt, wäre sie nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft eindeutig zum Schluss gekommen, dass es qualitativ gleichwertige Alternativen geben würde, die die Interessen des Naturschutzes weit weniger bzw. gar nicht beeinträchtigen würden (Null-Variante).

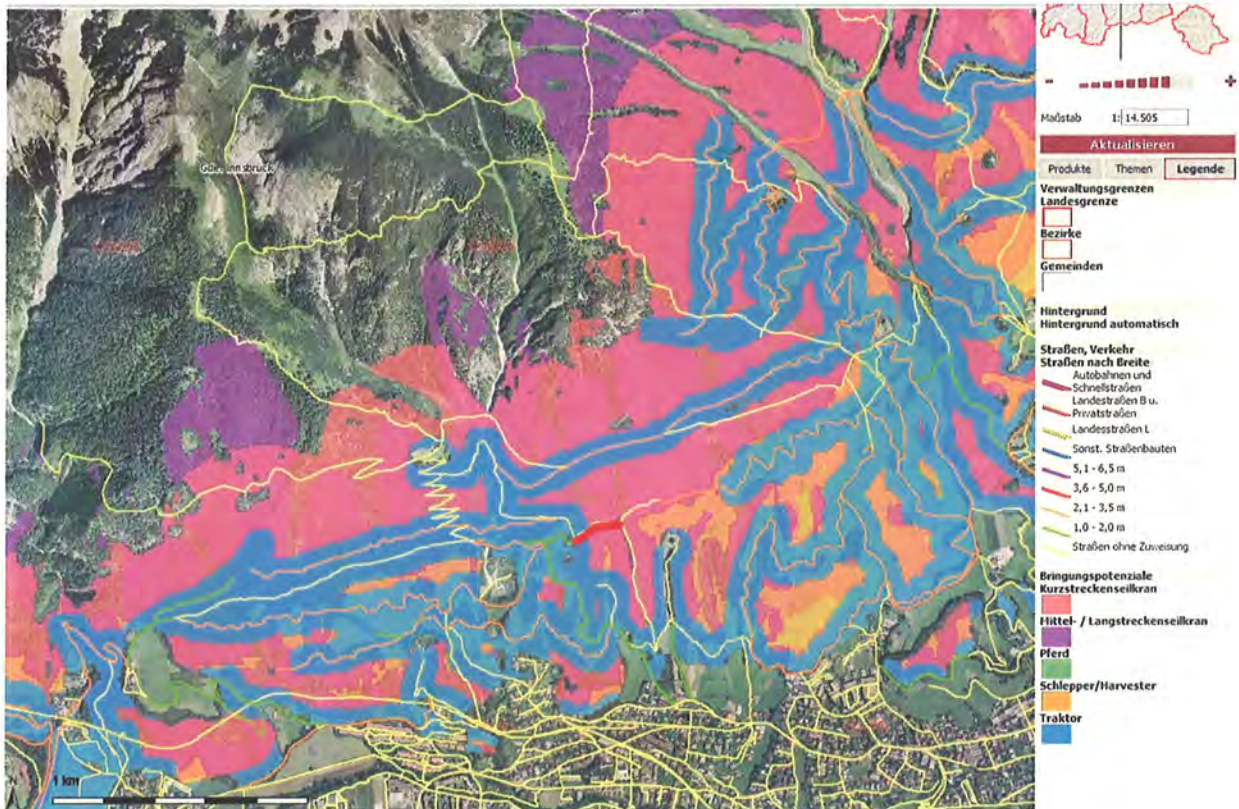


Abbildung 3: Bringungspotenziale im Umfeld des geplanten Vorhabens (= dicker roter Strich; Quelle: **tirisMaps**, © 2010 **tiris**, BEV **BEV**)

Aus der Darstellung geht eindeutig hervor, dass das gesamte bewaldete Gebiet unter- und oberhalb des geplanten Forstweges bereits über Traktor/Kurzstrecken- bzw. Mittel- und Langstreckenseilkran und sogar teilweise für Harvesterbringung erschlossen ist!

Die LKW-befahrbare Forststrasse oberhalb des Stangensteiges ist rund 240 – 250 m entfernt und ist die gesamte Holzbringung mittels Mittel- und Langseilkran im Projektraum bereits durchführbar! Derartige Holzbringungen sind durchaus üblich, entsprechen dem Stand der Technik und wurden kürzlich mit einem circa 250 m langen Seilkran oberhalb des Ortsteiles Allerheiligen durchgeführt.

Somit steht für die Landesumweltanwaltschaft zweifelsfrei fest, dass es eine alternative Art der Holzbringung gibt, die die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt, nämlich eine Holzbringung über die bereits bestehenden Forststrassen.

Des Weiteren steht damit für die Landesumweltanwaltschaft zweifelsfrei fest, dass es keine öffentlichen Interessen an der Errichtung der betroffenen Forststrasse gibt und dass infolgedessen diese (nicht vorhandenen) Interessen auch nicht die angeführten gewichtigen Interessen am Erhalt des Stangensteiges überwiegen können. Die (privatwirtschaftliche) Nützlichkeit des geplanten Stichweges zur Bewirtschaftung der Wirtschaftswälder ober- und unterhalb des Stangensteiges ist entsprechend der gängigen Rechtssprechung nicht als öffentliches Interesse zu werten.

Zudem ist festzuhalten, dass nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft die Gefahr besteht, dass dieser geplante Stichweg einem zukünftigen Lückenschluss zur bestehenden Forststrasse im Osten dienen wird.

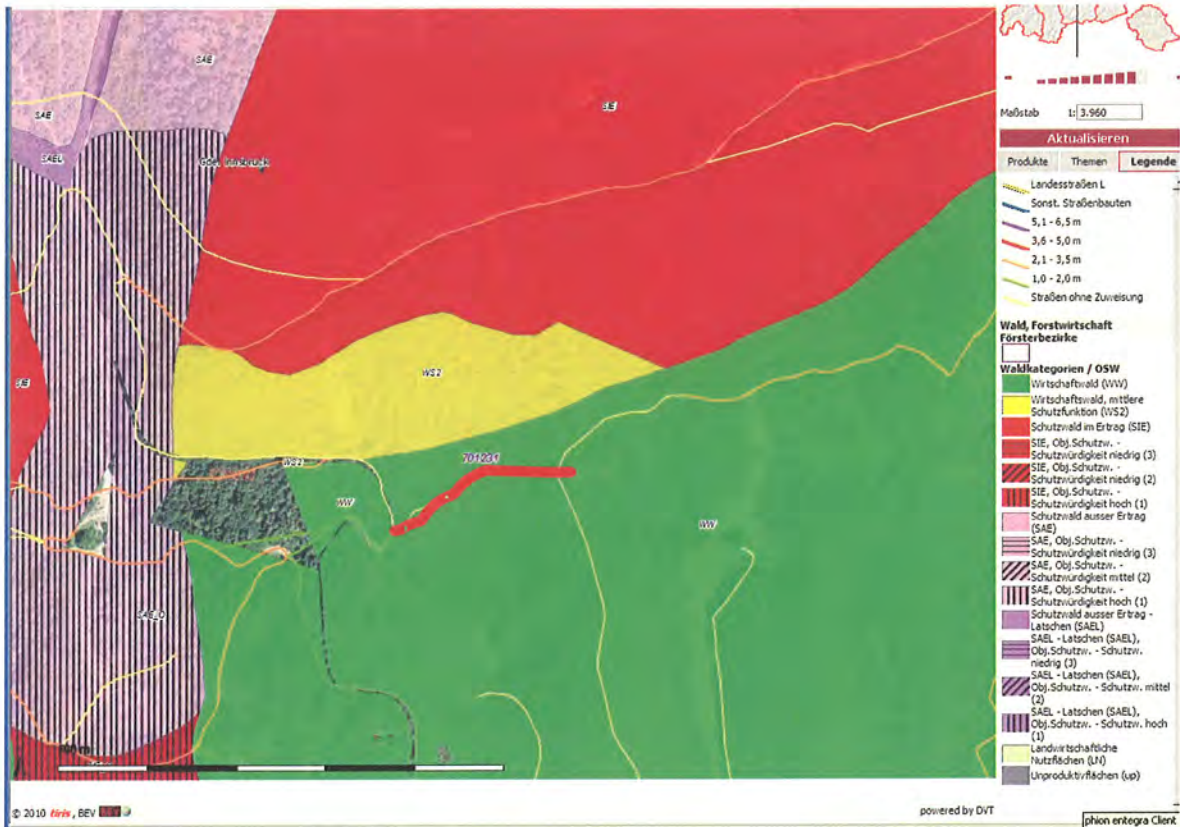


Abbildung 4: Die räumliche Verteilung von Wirtschaftswald (grün), Wirtschaftswald mit mittlerer Schutzfunktion (gelb) und Schutzwald im Ertrag (rot) im näheren Umfeld des geplanten Stichweges (roter Strich).

Aufgrund der dargelegten Ausführungen kommt die Landesumweltschutzbehörde zusammenfassend zum Schluss, dass das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren unvollständig durchgeführt wurde, dass der massiven und dauerhaften Beeinträchtigung des Schutzgutes Erholungswert seitens der erstinstanzlichen Behörde nicht die entsprechende Bedeutung zugestanden wurde, dass den der Landesumweltschutzbehörde zur Verfügung gestellten Ermittlungsergebnissen keine Variantenprüfung entnommen werden konnte, dass keine öffentlichen Interessen glaubhaft gemacht werden konnten und dass dementsprechend die vorgenommene Interessensabwägung mit groben Mängeln behaftet ist.

IV. Seitens des Landesumweltschutzes wird daher der

Berufungsantrag

gestellt, die Berufungsbehörde möge dem beantragten Vorhaben entsprechend den obigen Ausführungen und allfälliger Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesumweltschutz:
Mag. Johannes Kostenzer

V. Fotodokumentation zum Erholungswert des Stangensteiges



Abbildung 5: Beginn des geplanten Stichweges beim Naturdenkmal Blutbuche.



Abbildung 6: Typische Ausformung des Steiges mit variierenden Breiten und unebener Oberfläche, die von Wurzeln durchzogen wird.



Abbildung 7: Wegteilstück im betroffenen Projektabschnitt.



Abbildung 8: Bereits von einem Forstweg überformter Teil des Stangensteiges östlich des geplanten Vorhabens. Deutlich zu erkennen ist die Vereinheitlichung und Vergleichmäßigung im Gegensatz zum historischen Teil des Steiges.



Abbildung 9: Weggabelung mit Rastplatz am Ende des projizierten Stichweges.



Abbildung 10: Direkter Abstieg zur Buzzihütte.



Abbildung 11: Dieselbe Situation wie auf den 2 vorhergehenden Bilder östlich des Projektgebietes in einem bereits von Forstwegen überformten Wegabschnitt.



Abbildung 12: Talwärtiger Stichweg.



Abbildung 13: Licht und Schatten, Oberfläche und dem Gelände angepasster Wegverlauf lassen den Steig mit seiner Umgebung verschmelzen.



Abbildung 14: Gerade für Kinder stehen derartige Steige an oberster Stelle hinsichtlich Erholungswert – im Gegensatz zum „langweiligen“ Gehen auf Forstwegen bleibt es auf solchen Steigen stets spannend.



Abbildung 15: Typisches Landschaftsbild in Bereichen, in denen der Stangensteig bereits überformt ist und im Gegensatz dazu



Abbildung 16: typisches Landschaftsbild in einem ursprünglichen Bereich des Stangensteigs.